

Mitteilung des Senats vom 18. Juni 2024**Artikelgesetz zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes (BremHaSiG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes (BremHaSiG) mit der Bitte, das Gesetz in erster und zweiter Lesung in der nächsten Sitzung zu beschließen, um ein Inkrafttreten nach Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist zuständige Behörde für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz. Bei der Entstehung des Hafensicherheitsgesetzes im Jahr 2004 sind die Vorschriften zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen eng an die entsprechenden Vorschriften des Luftsicherheitsrechts angelehnt worden.

In den vergangenen Jahren hat es verschiedene Revisionen des Luftsicherheitsgesetzes gegeben, die insbesondere die Vorschriften im Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen betrafen. Eine Überarbeitung der Vorschriften im Bremischen Hafensicherheitsgesetz und, soweit zulässig, eine Angleichung an das Sicherheitsniveau des Luftsicherheitsgesetzes erscheint deshalb gegeben, um die Sicherheit in den bremischen Häfen weiterzuentwickeln. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Unabhängig davon sind die Vorschriften für die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes weggefallen, da diese Aufgabe von der Wasserschutzpolizei Bremen nicht mehr wahrgenommen wird.

Um eine Anpassung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafenbereich an die Bestimmungen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit im Luftsicherheitsbereich und eine Weiterentwicklung des Sicherheitsniveaus in den bremischen Häfen vornehmen zu können, ist eine Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes erforderlich.

Neben redaktionellen Änderungen und Anpassungen an genderneutrale Sprache wird aufgezählt, in welchen Fällen es in der Regel an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt und welche Erkenntnisse bei der Gesamtwürdigung des Einzelfalles Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person begründen können. Mit der vorgesehenen Übernahme der Kosten für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch Arbeitgeber:innen sollen diese stärker in das Verfahren eingebunden werden. Mitwirkungsverpflichtungen sowohl für Arbeitgeber:innen als auch für Antragstellende werden begründet.

Weitere Erläuterungen und Einzelheiten können der anliegenden Begründung des Gesetzentwurfes entnommen werden.

Der Gesetzentwurf hat unmittelbar keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die rechtsförmliche Prüfung des Gesetzentwurfes durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen haben dem Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes am 5. Juni 2024 zugestimmt und um Weiterleitung über den Senat an die Bürgerschaft (Landtag) gebeten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2021 (Brem.GBl. S. 689) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage“.
 - c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Erhebung personenbezogener Daten, Überprüfungsverfahren“.
 - d) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 Nachberichtserstattung, Wiederholungsprüfung und Mitteilungspflicht von Änderungen“.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes“ gestrichen.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen“ durch die Wörter „Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der
Hafenanlage“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Beauftragten“ durch die Wörter „eine Beauftrage oder einen Beauftragten“ ersetzt und nach dem Komma die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die Beauftragte oder der Beauftragte“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Person des Teilnehmers“ durch die Wörter „teilnehmende Person“, die Wörter „dem Teilnehmer“ durch die Wörter „der teilnehmenden Person“ und die Wörter „seine Teilnahme“ durch die Wörter „die Teilnahme“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „einen Beauftragten“ durch die Wörter „eine Beauftragte oder einen Beauftragten“ und die Wörter „als Beauftragter“ durch die Wörter „als Beauftragte oder als Beauftragter“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Schiffsführer“ durch die Wörter „Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer“ und die Wörter „den örtlichen Beauftragten“ durch die Wörter „die örtlich beauftragte Person“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Name“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 9 Buchstabe c) werden die Wörter „der Schiff-zu-Schiffsaktivitäten“ durch die Wörter „der Schiff-zu-Schiff-Aktivitäten“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Beauftragte“ durch die Wörter „Die Beauftrage oder der Beauftragte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Warteplatz“ ein Komma und die Wörter „der nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „noch“ gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Fahrzeugführer“ durch die Wörter „der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Führer eines Schiffes“ durch die Wörter „Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a) eingefügt:

„(1a) Die zuständige Behörde bewertet die Zuverlässigkeit der betroffenen Person aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

1. wenn die betroffene Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
2. wenn die betroffene Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit der bremischen Häfen Zweifel an der Zuverlässigkeit der

betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen,
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.

Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person im Sinne des Absatzes 5 verbleiben auch dann, wenn sie die ihr nach § 17 Absatz 3 obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Arbeitgeber. Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung werden die Kosten abweichend von Satz 2 von der entleihenden Stelle getragen. Die betroffene Person ist bei der Antragsstellung von der zuständigen Behörde zu unterrichten über

1. den Zweck der Datenverarbeitung;
2. die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 beteiligten Stellen;
3. die Übermittlungsempfänger nach § 19 Absatz 2 bis 4 sowie
4. die Nachberichtserstattung nach § 20 Absatz 1 und Absatz 2.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Überprüfung entfällt, wenn die betroffene Person

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Hafensicherheitsrecht eines der anderen Bundesländer oder einer

Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Luftsicherheitsrecht unterzogen worden ist und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person vorliegen oder

2. zumindest der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes oder der Länder unterzogen worden ist.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Über“ die Wörter „die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und“ eingefügt und die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Erhebung personenbezogener Daten, Überprüfungsverfahren“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anfragen bei den Polizeivollzugsbehörden der Länder, dem bremischen Landesamt für Verfassungsschutz, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt sowie, soweit im

Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen;“

cc) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber nach einem eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 Absatz 1 erfordernden Beschäftigungsverhältnis stellen; im Falle der Arbeitnehmerüberlassung tritt die entleihende Stelle an die Stelle des Arbeitgebers.“

dd) Satz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „an der Zuverlässigkeit des Betroffenen“ durch die Wörter „an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person“ ersetzt und die Wörter „mit Zustimmung des Betroffenen“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die betroffene Person ist verpflichtet, an ihrer Überprüfung mitzuwirken. Soweit dies im Einzelfall geboten ist, kann diese Mitwirkungspflicht auch die Verpflichtung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, wenn Tatsachen die Annahme von Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit begründen, oder zur Durchführung eines Tests auf Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz umfassen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn die Überprüfung bereits abgeschlossen ist, jedoch Anhaltspunkte für den Missbrauch von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln vorlagen oder vorliegen.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung

(1) Sofern keine Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben, erhält die betroffene Person von der zuständigen Behörde einen Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit, die mit einer befristeten

Gültigkeitsdauer von fünf Jahren zu versehen ist. Können Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausgeräumt werden, wird die betroffene Person durch einen ablehnenden Bescheid über das Ergebnis der Überprüfung und über die eventuell zugrundeliegenden Erkenntnisse, sofern diese bekannt gegeben werden dürfen, informiert. § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

- (2) Die zuständige Behörde unterrichtet den gegenwärtigen Arbeitgeber, die Hafensicherheitsbehörde nach § 3 Absatz 2, die beteiligten Polizeibehörden des Bundes und der Länder, das bremische Landesamt für Verfassungsschutz sowie das Zollkriminalamt über das Ergebnis der Überprüfung. Die Mitteilung enthält den Familiennamen, den Geburtsnamen, sämtliche Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, das Aktenzeichen, die Geltungsdauer und das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.
- (2a) Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung tritt die entleihende Stelle an die Stelle des Arbeitgebers in Absatz 2.
- (3) Können Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person nicht ausgeräumt werden, so werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafensbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer hierüber unterrichtet. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Wird ein Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit zurückgenommen oder widerrufen, hat die zuständige Behörde unverzüglich die in Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 1 genannten Übermittlungsempfänger zu unterrichten. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

13. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Nachberichtserstattung, Wiederholungsüberprüfung und Mitteilungspflicht von Änderungen

- (1) Werden dem Landeskriminalamt oder dem Landesamt für Verfassungsschutz der Freien Hansestadt Bremen im Nachhinein

Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in § 16 Absatz 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie die nach § 19 Absatz 2 übermittelten Daten speichern. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die in § 19 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.

- (2) Die zuständige Behörde kann die übrigen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 beteiligten Behörden und die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 beteiligten Ausländerbehörden um die Vornahme einer Nachberichterstattung entsprechend dem Absatz 1 ersuchen.
- (3) Begründen die nach Absatz 1 und 2 mitgeteilten Informationen Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, so ist der Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Anfechtungsklagen gegen einen Widerruf oder eine Rücknahme einer Zuverlässigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist von den in § 16 Absatz 1 genannten Personen spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung erneut zu beantragen (Wiederholungsprüfung). Wird die Wiederholungsüberprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt, gilt die Person bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig.
- (5) Zuverlässigkeitsüberprüfte Personen im Sinne des § 16 Absatz 1 sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats mitzuteilen:
 - a) Änderungen ihres Namens,
 - b) Änderungen ihres derzeitigen Wohnsitzes,
 - c) Änderungen ihres Arbeitgebers und
 - d) Änderungen der Art ihrer Tätigkeit.
- (6) Arbeitgeber, die Personen für überprüfungspflichtige Tätigkeiten im Sinne von § 16 Absatz 1 einsetzen, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats die Tätigkeitsaufnahme sowie Änderungen betreffend die Tätigkeit dieser Personen mitzuteilen. Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung wird die entleihende Stelle anstelle des

Arbeitgebers zur Vornahme der Meldungen nach Satz 1 verpflichtet.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde

- a) bei positiver Bescheidung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung,
- b) innerhalb von zwei Jahren im Fall der Ablehnung oder des Widerrufs oder der Rücknahme der Zuverlässigkeit,
- c) unverzüglich nach Rücknahme des Antrags der betroffenen Person, sofern dieser noch nicht beschieden wurde,
- d) im Falle des § 16 Absatz 3 Nummer 2 innerhalb von drei Jahren nach Feststellung eines Sicherheitsrisikos im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der Sicherheitsüberprüfungsgesetze der Länder;

2. von den nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 beteiligten Behörden der Freien Hansestadt Bremen

- a) 63 Monate nach Anfrage durch die zuständige Behörde,
- b) unmittelbar nach Mitteilung durch die zuständige Behörde im Fall von Ablehnungen, Rücknahmen und Widerrufen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Personen“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde ersucht die übrigen nach § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 beteiligten Behörden sowie die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 beteiligten Stellen bezüglich der an sie übermittelten Daten entsprechend Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 zu verfahren.“

15. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „§§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21“ durch die Angabe „§§ 16 bis 21“ ersetzt.

16. § 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 3 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht;“

b) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 1 Personen als Beauftragte für die Gefahrenabwehr einsetzt oder mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr betraut, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist;“

c) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 2 nicht zuverlässigkeitsüberprüften Personen Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt oder sie in besonderen Sicherheitsbereichen einsetzt, obwohl die zuständige Behörde im Einzelfall die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verlangt hat;“

d) Folgende Nummern 20 und 21 werden angefügt:

„20. als zuverlässigkeitsüberprüfte Person entgegen § 20 Absatz 5 Änderungen nicht mitteilt;

21. als Arbeitgeber oder als entleihende Stelle entgegen § 20 Absatz 6 Meldungen über die Tätigkeitsaufnahme oder über Änderungen betreffend der Tätigkeit zuverlässigkeitsüberprüfter Personen unterlässt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

I. Allgemeines

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation ist zuständige Behörde für Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz (BremHaSiG). Bei der Entstehung des Hafensicherheitsgesetzes im Jahr 2004 sind die Vorschriften zur Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen eng an die entsprechenden Vorschriften des Luftsicherheitsrechts angelehnt worden.

In den vergangenen Jahren hat es verschiedene Revisionen des Luftsicherheitsgesetzes gegeben, die insbesondere die Vorschriften im Bereich der Zuverlässigkeitsüberprüfungen betrafen. Eine Überarbeitung der Vorschriften im Bremischen Hafensicherheitsgesetz und, soweit zulässig, eine Angleichung an das Sicherheitsniveau des Luftsicherheitsgesetzes erscheint deshalb gegeben, um die Sicherheit in den bremischen Häfen weiterzuentwickeln. Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Unabhängig davon werden die Vorschriften für die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes gestrichen, da diese Aufgabe nicht mehr wahrgenommen wird. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält vier Änderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Aufgrund des Wegfalls von § 2 erfolgt in einer redaktionellen Änderung die Streichung der bisherigen Aufgabe.

Zu Nummer 3

Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und Bremen über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes wurde 2011 gekündigt. Seit 2012 führt die Bundespolizei nunmehr die Grenzkontrollen durch. Deshalb ist § 2 aufzuheben, da diese Aufgabe nicht mehr durch Bremen wahrgenommen wird.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, Anpassung an die neue Ressortbezeichnung.

Zu Nummer 5

Anpassung an genderneutrale Sprache.

Zu Nummer 6

Anpassung an genderneutrale Sprache sowie redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

In Absatz 1 erfolgt die Änderung wegen der Anpassung an genderneutrale Sprache.

In Absatz 2 Ziffer 3 erfolgt das Einfügen der Wörter „der nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt“ um deutlich zu machen, dass es sich um einen Wartepplatz handelt, der nicht den ISPS-Vorgaben (ISPS = International Ship and Port Facility Security Code) entspricht. Die Streichung in Absatz 2 Ziffer 4 erfolgt zur Klarstellung.

In Absatz 3 erfolgt die Änderung wegen der Anpassung an genderneutrale Sprache.

Zu Nummer 8

Anpassung an genderneutrale Sprache und Verwendung eines einheitlichen Begriffes. Vergleiche auch § 15.

Zu Nummer 9

Zu Absatz 1a)

Die Einfügung des Absatzes 1a) erfolgt in Anlehnung an § 7 Absatz 1a) Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG). Die Aufzählung dient auch der Klarheit für die Antragstellenden.

Darüber hinaus wird in Anlehnung an § 7 Absatz 6 Satz 2 LuftSiG neue Fassung die Regelung der Übersicht halber an dieser Stelle eingefügt, damit alle Gründe, die Zweifel an einer Zuverlässigkeit begründen können, an einer Stelle erfasst werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung zwischen Satz 2 (Erfüllung der Regelbeispiele als Indiz für fehlende Zuverlässigkeit) und Satz 3 (bei Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht verbleiben Zweifel an der Zuverlässigkeit).

Zu Absatz 2

Anpassung an genderneutrale Sprache. Die Kostenregelung wurde entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 2 LuftSiG angepasst.

Die Klarstellung zu Kosten bei der Arbeitnehmerüberlassung steht zwar nicht explizit in den luftsicherheitsrechtlichen Vorschriften, wird bei den Überprüfungen im Luftsicherheitsbereich aber so praktiziert. Ziel ist es, dass sich die überprüfende Behörde nur mit dem Unternehmen, bei dem die Person vor Ort eingesetzt wird, auseinandersetzen muss, nicht aber mit einer vermittelnden Zeitarbeitsfirma.

Unter 3. wird eine redaktionelle Vereinfachung eingeführt, damit die Absätze nicht einzeln aufgelistet werden müssen.

Die unter 4. vorgenommene Änderung ergibt sich daraus, dass die in § 20 Absatz 2 BremHaSiG genannten Behörden zur Nachberichterstattung nicht verpflichtet, sondern nur ersucht werden können.

Zu Absatz 3

Anpassung an genderneutrale Sprache. Es gibt im Luftsicherheitsrecht kein Pendant zu dieser Regelung. Es gibt keine Aufstellung, welche Überprüfungen gleichwertig sind. Es sollen lediglich die Zuverlässigkeitsüberprüfungen der anderen Bundesländer nach Hafensicherheitsrecht und Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Luftsicherheitsrecht anerkannt werden.

Zu Absatz 4

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Änderungen zur Anpassung an genderneutrale Sprache. Im letzten Satz erfolgt eine Anpassung an § 7 Absatz 5 Satz 5 LuftSiG.

Zu Absatz 5

Anpassungen an genderneutrale Sprache.

Zu Nummer 10

Zu Absatz 1

Die Überschrift wurde erweitert im Hinblick auf den Inhalt des Paragraphen.

Die Gesetzesänderung lehnt sich an die Formulierung in § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LuftSiG an, der in diesem Zusammenhang den Begriff „Polizeivollzugsbehörden“ verwendet. Im Bremischen Hafensicherheitsgesetz war bislang nur von dem „zuständigen Landeskriminalamt“ die Rede.

Es soll erreicht werden, dass Anfragen bei folgenden Polizeivollzugsbehörden gestellt werden können:

- Bremische Polizeivollzugsbehörde (Einsatzort),
- weitere Polizeivollzugsbehörden von Bundesländern, in denen die betroffene Person in den letzten zehn Jahren ihren Wohnsitz hatte,
- sonstige Polizeivollzugsbehörden (bei Sachgründen, zum Beispiel bei dem Landeskriminalamt Niedersachsen wegen der örtlichen Nähe zu Bremen.

Beim Verfassungsschutz macht eine Anfrage bei mehreren Landesbehörden hingegen keinen Sinn, da dieser über eine bundeseinheitliche Datenbank verfügt.

In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LuftSiG neue Fassung ist eine Regelanfrage an die Bundespolizei vorgesehen. Im Bremischen Hafensicherheitsgesetz ist das bislang noch nicht enthalten. Dies soll aber angepasst werden, damit –wie beim LuftSiG- eine Regelabfrage erfolgen kann. Die Bundespolizei könnte zum Beispiel grenzpolizeiliche Informationen liefern.

In § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LuftSiG neue Fassung ist eine Regelabfrage an das Zollkriminalamt vorgesehen. Im Bremischen Hafensicherheitsgesetz wird das Zollkriminalamt bislang lediglich, soweit im Einzelfall erforderlich befragt. Hier soll in Anpassung an das Luftsicherheitsgesetz eine Regelabfrage vorgenommen werden.

Die bisherige Regelung des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BremHaSiG hat zwar ein Pendant in § 7 Absatz 3 Nummer 5 LuftSiG. In der Praxis hat es sich jedoch gezeigt, dass es keinen Bedarf gibt, gegenwärtige und zukünftige Arbeitgeber nach für die Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen zu fragen. In der Regel sind dort auch keine entsprechenden Informationen vorhanden. Darüber hinaus ist das Einfordern entsprechender Informationen in arbeitsrechtlicher Hinsicht schwierig. Es besteht einzig das Interesse, bei dem Arbeitgeber nachfragen zu können, ob die zu überprüfende Person eine -Zuverlässigkeitsüberprüfung erfordernde- Beschäftigung ausüben soll beziehungsweise nach wie vor ausübt, um damit den Bedarf für die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung beurteilen zu können. Die Vorschrift wird daher entsprechend abgeändert.

Zu Absatz 2

Das Erfordernis der Zustimmung der betroffenen Person wird gestrichen. Die zuständige Behörde ist über den Landeskriminalamt-Report über laufende Strafverfahren informiert. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft enthalten meistens die Nachricht, dass die Verfahren

eingestellt wurden, wirken sich als zugunsten der Betroffenen aus. Ohne diese Information würde im Zweifelsfall entschieden, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben. Ohne die Streichung der Vorschrift droht zudem die Gefahr eines Zirkelschlusses: Die Staatsanwaltschaft könnte relevante Informationen nur mit Zustimmung des Betroffenen herausgeben. Der Betroffene dürfte nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft hierzu angehört werden.

Zu Absatz 3

Zur besseren Lesbarkeit wird der bisherige Absatz 1 Satz 3 in § 17 Absatz 3 übernommen. Es erfolgt eine Anpassung an genderneutrale Sprache und eine Angleichung an § 7 Absatz 3 Satz 2 ff. LuftSiG

Zu Nummer 11

Aufgrund der Einfügung von § 17 Absatz 3 ist an dieser Stelle der Bezug zu erweitern.

Angesichts der inzwischen vorhandenen europäischen Regelungen in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Richtlinie Justiz/Inneres (JI-Richtlinie) ist die gesonderte Regelung im Bremischen Hafensicherheitsgesetz zur besonderen Datensicherung nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 12

Zu Absatz 1

Neben Anpassungen an die gendergerechte Sprache wird in Angleichung an das Luftsicherheitsrecht die Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit ersetzt und eine befristete Gültigkeitsdauer entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 1 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) eingefügt.

In den luftsicherheitsrechtlichen Bestimmungen ist kein Widerrufsvorbehalt enthalten. Eine gegebenenfalls erforderliche spätere Aufhebung des Bescheids erfolgt nach §§ 48 ff. Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG). Der Mehrwert eines gesetzlich verankerten Widerrufsvorbehalts im Hafensicherheitsrecht ist nicht ersichtlich und wird gestrichen.

Die Formulierung soll die Geheimhaltungsbedürftigkeit gewisser Erkenntnisse schützen (bezieht sich auf das Einvernehmen bestimmter Stellen). Alternativ könnte man lediglich eine Begründungspflicht einführen.

Zu Absatz 2

Neben der Anpassung an genderneutrale Sprache erfolgt eine Angleichung an § 7 Absatz 7 Satz 2 1. Halbsatz LuftSiG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 LuftSiZÜV, wobei im Bremischen Hafensicherheitsgesetz eine Unterrichtung nur des bremischen Verfassungsschutzes ausreicht, da die Verfassungsbehörden der Länder über eine einheitliche Datenbank verfügen. Die Änderung würde (im Vergleich zur bisherigen Fassung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes) auch eine Information des Zollkriminalamts, der Bundespolizei, und –soweit im Einzelfall erfolgt- des Bundeskriminalamtes- beinhalten.

Daneben wird der Inhalt der Mitteilung des Ergebnisses der Zuverlässigkeitsprüfung entsprechend § 6 Absatz 2 LuftSiZÜV eingefügt und die Beschränkungen in der Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber entsprechend § 7 Absatz 7 Satz 2 2. Halbsatz ff. LuftSiG aufgenommen.

Zu Absatz 2a

Hier erfolgt eine Klarstellung zur Arbeitnehmerüberlassung.

Zu Absatz 3

Anpassung an genderneutrale Sprache.

Zu Absatz 4

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 13

Da durch ein bremisches Gesetz nur bremische Behörden zur Nachberichterstattung verpflichtet werden können, wird durch den neuen Wortlaut von Absatz 2 die bisherige Überschrift begrifflich zu eng.

Zu Absatz 1

Neben der Anpassung an genderneutrale Sprache erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Nicht jede nach dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz überprüfte Person wohnt in Bremen, mit der Folge, dass mögliche polizeiliche Daten über sie in Bremen nicht gespeichert sind. Da die Polizeibehörden des Bundes und anderer Bundesländer durch das Bremische Hafensicherheitsgesetz nicht zur Nachberichterstattung verpflichtet werden können, können sie lediglich um entsprechende Nachberichterstattung ersucht werden. Der Absatz 2 erhält deshalb einen neuen Wortlaut.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz wird der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 übernommen mit redaktionellen Änderungen und Anpassung an genderneutrale Sprache.

Zu Absatz 3a

Anpassung an § 7 Absatz 12 LuftSiG neue Fassung, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Aufgrund des Sachzusammenhangs sollte die Vorschrift hier (und nicht erst in § 21 Brem. HaSiG) eingefügt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird neu aufgenommen und hat im Wesentlichen den Wortlaut des bisherigen Absatzes 3. Die bisherige Formulierung verpflichtet Personen zur Antragstellung. Die neue Formulierung betrifft die Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung und soll zeitliche Lücken vermeiden.

Zu Absatz 5

Anpassung an § 7 Absatz 9a) LuftSiG neue Fassung. Eine Mitteilung der angeführten Änderungen bei den überprüften Personen ist wichtig, damit die Behörde hierauf bei Bedarf reagieren kann.

Zu Absatz 6

Anpassung an § 7 Absatz 9b) LuftSiG neue Fassung

Zu Nummer 14

Zu Absatz 2

Anpassung an § 7 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 LuftSiG neue Fassung mit detaillierteren Regelungen zur Löschung personenbezogener Daten als in der bisherigen Vorschrift.

Beim Verweis auf die nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 beteiligten Behörden der Freien Hansestadt Bremen wird der Verweis auf § 17 Absatz 2 hinzugefügt, da auch die Staatsanwaltschaft Bremen nach einem bremischen Gesetz zur Löschung personenbezogener Daten im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verpflichtet werden kann. Dabei wird für die genannten beteiligten bremischen Behörden die Frist von 63 Monaten nach Anfrage durch die zuständige Behörde genannt, damit sich die beteiligten Behörden nach Erhalt der Anfrage (in der Regel drei Monate vor Erlass des für fünf Jahre gültigen Bescheids) die Löschfristen für die übermittelten Daten notieren können.

Im Übrigen sind die personenbezogenen Daten im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung von den beteiligten bremischen Behörden

unmittelbar nach Mitteilung durch die zuständige Behörde im Fall von Rücknahmen und Widerrufen zu löschen.

Zu Absatz 3

Anpassung an genderneutrale Sprache.

Zu Absatz 4

Die Behörden des Bundes und anderer Bundesländer sowie die für ein ausländisches Zentralregister zuständigen Behörden können durch das Bremische Hafensicherheitsgesetz nicht verpflichtet, sondern nur ersucht werden.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Die Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände hängt zusammen mit den Verpflichtungen, die sich aus den §§ 16, 20 und 21 ergeben, damit diese auch befolgt werden.

Zu c) wird außerdem eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Synopse zur Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes -ENTWURF-

	Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar/Begründung
Inhalts- übersicht	<p>§ 2 Vorschriften für die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes</p> <p>§ 12 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage</p> <p>§ 17 Erhebung personenbezogener Daten</p> <p>§ 20 Nachberichtspflicht und Wiederholungsüberprüfung</p>	<p>§ 2 (aufgehoben)</p> <p>§ 12 Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage</p> <p>§ 17 Erhebung personenbezogener Daten, Überprüfungsverfahren</p> <p>§ 20 Nachberichtserstattung, Wiederholungsprüfung und Mitteilungspflicht von Änderungen</p>	<p>Anpassung an genderneutrale Sprache</p> <p>Aufgrund des Inhaltes von § 17 wird die Überschrift ergänzt</p> <p>Aufgrund des neuen Absatz 2 wird die bisherige Überschrift begrifflich zu eng</p>
§ 1	<p>Zielsetzung</p> <p>Dieses Gesetz dient der Sicherheit in den bremischen Häfen, insbesondere dem Schutz vor terroristischen Anschlägen und der Wahrnehmung von Aufgaben des Grenzpolizeilichen Einzeldienstes. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die</p>	<p>Zielsetzung</p> <p>Dieses Gesetz dient der Sicherheit in den bremischen Häfen, insbesondere dem Schutz vor terroristischen Anschlägen und der Wahrnehmung von Aufgaben des Grenzpolizeilichen Einzeldienstes. Es dient gleichzeitig der Ausführung der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. II S. 2018) vorgenommenen Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in</p>	<p>Damit sich die Wasserschutzpolizei auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann, hatte die Landesregierung 2011 das Verwaltungsabkommen mit dem Bund über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes gekündigt. Seit 2012 führt die Bundespolizei die Grenzkontrollen durch. Deshalb Streichung der Aufgabe.</p>

	<p>Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Security Code – ISPS-Code), der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).</p>	<p>Hafenanlagen (International Ship and Port Security Code – ISPS-Code), der Verordnung Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen vom 31. März 2004 (ABl. EG Nr. L 129 S. 6) sowie der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310 S. 28).</p>	
<p>§ 2</p>	<p>Vorschriften für die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes</p> <p>1) Soweit die Polizei Bremen gemäß § 133 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Polizeigesetzes als Wasserschutzpolizei Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes wahrnimmt, darf sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge, Grundstücke und schwimmende Anlagen mit ihren Zugängen jederzeit betreten, 2. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge im Rahmen der Grenzfehndung nach Personen und Sachen durchsuchen, 3. die Aushändigung aller hierfür erforderlichen Papiere, insbesondere der Grenzübertrittspapiere und der Besatzungs- und Fahrgastlisten verlangen. <p>(2) Im Anwendungsbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes dürfen die Rechte nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 nur nach Maßgabe der §§ 19 und 20</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Siehe Begründung zu § 1</p>

	<p>des Bremischen Polizeigesetzes ausgeübt werden.</p> <p>(3) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die mit polizeilichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Beamten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich zu befördern.</p> <p>(4) Der Schiffsführer oder der an seiner Stelle sonstige Verantwortliche eines sich im grenzüberschreitenden Verkehr befindlichen Schiffes hat vor dem Anlaufen der bremischen Häfen der Wasserschutzpolizei die zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Daten und die Einzelheiten ihrer Übermittlung festzulegen.</p>		
§ 3	<p>Zuständige Behörde</p> <p>(2) Im Übrigen ist die Senatorin für Wissenschaft und Häfen zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen. Er kann Aufgaben und Befugnisse auf das Hansestadt Bremische Hafenamts - Hafenskapitän - übertragen</p>	<p>Zuständige Behörde</p> <p>(2) Im Übrigen ist die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zuständige Behörde für die Gefahrenabwehr im Hafen. Sie kann Aufgaben und Befugnisse auf das Hansestadt Bremische Hafenamts - Hafenskapitän - übertragen.</p>	<p>Anpassung an die neue Ressortbezeichnung.</p>
§ 12	<p>Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage</p> <p>(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen und einzusetzen, der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Code wahrzunehmen hat, Der Beauftragte für</p>	<p>Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage</p> <p>(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen und einzusetzen, die oder der insbesondere die Aufgaben gemäß Abschnitt A/17.2 des ISPS-Code wahrzunehmen</p>	<p>Da mit „Betreiber“ auch juristische Personen oder sonstige, nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse gemeint sein können, bedarf es hier keiner sprachlichen Gleichstellung. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit</p>

	<p>Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss über Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung erhalten haben sowie zuverlässig im Sinne von § 16 sein.</p> <p>(3) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt nur dann als absolviert, wenn der zuständigen Behörde die Person des Teilnehmers und die ausbildende Einrichtung spätestens eine Woche vor Beginn des Lehrgangs mitgeteilt wird, die Behörde eine Anerkennung innerhalb einer Woche nach der Mitteilung nicht verweigert hat und dem Teilnehmer nach Ende des Lehrgangs ein Zeugnis über seine Teilnahme ausgestellt wird. Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt auch dann als absolviert, wenn die Person die Anforderungen eines anderen Bundeslandes an einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage erfüllt hat und die Person in diesem Bundesland als Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage tätig war.</p>	<p>hat. Die Beauftragte oder der Beauftragte für Gefahrenabwehr in der Hafenanlage muss über Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung erhalten haben sowie zuverlässig im Sinne von § 16 sein.</p> <p>(3) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt nur dann als absolviert, wenn der zuständigen Behörde die teilnehmende Person und die ausbildende Einrichtung spätestens eine Woche vor Beginn des Lehrgangs mitgeteilt wird, die Behörde eine Anerkennung innerhalb einer Woche nach der Mitteilung nicht verweigert hat und der teilnehmenden Person nach Ende des Lehrgangs ein Zeugnis über die Teilnahme ausgestellt wird. Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt auch dann als absolviert, wenn die Person die Anforderungen eines anderen Bundeslandes an eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage erfüllt hat und die Person in diesem Bundesland als Beauftragte oder Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage tätig war.</p>	<p>empfiehlt im Interesse der Verständlichkeit des Textes in solchen Fällen das natürliche Geschlecht eher nicht hervorzuheben. Im Übrigen: Anpassung an genderneutrale Sprache.</p> <p>Anpassung an genderneutrale Sprache.</p>
<p>§ 13</p>	<p>Kommunikation</p> <p>(1) Der Schiffsführer oder der Betreiber eines Schiffs, das den Vorschriften von Kapitel XI-2 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) unterliegt und einen Anlauf der Bremischen Häfen beabsichtigt, hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft, oder einer Reisezeit von weniger als 24 Stunden, über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg folgende Meldung abzugeben oder durch den örtlichen</p>	<p>Kommunikation</p> <p>(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder der Betreiber eines Schiffs, das den Vorschriften von Kapitel XI-2 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) unterliegt und einen Anlauf der Bremischen Häfen beabsichtigt, hat mindestens 24 Stunden vor Ankunft, oder einer Reisezeit von weniger als 24 Stunden, über den in Absatz 2 aufgeführten Meldeweg folgende Meldung abzugeben oder</p>	<p>Anpassung an genderneutrale Sprache. Betreiber: vgl. zu § 12 Abs. 1</p>

	<p>Beauftragten abgeben zu lassen. Die nachfolgend aufgeführte Anlaufreferenznummer wird bei der Hauptanmeldung des Schiffes gemäß der Bremischen Hafenordnung vergeben. Sie ermöglicht, dass alle für einen Hafenanlauf erforderlichen Daten nur einmal gemeldet werden müssen und durch die Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtsmeldungen allen empfangsberechtigten Stellen zur Verfügung gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlaufreferenznummer; 2. Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Meldung; 3. Name der anzulaufenden Hafenanlagen, falls bekannt; 4. allgemeine Beschreibung der Ladung gemäß Kategorie: Container, Fahrzeuge, konventionelles Stückgut, Massengut, in Ballast; 5. Name des Beauftragten zur Gefahrenabwehr des Unternehmens (CSO) und 24 Stunden-Kontaktdaten; 6. Angabe, ob sich gültiges Ship Security Certificate (ISSC) an Bord befindet: <p>a) befindet sich an Bord kein ISSC ist der Grund für das Fehlen anzugeben,</p>	<p>durch die örtlich beauftragte Person abgeben zu lassen. Die nachfolgend aufgeführte Anlaufreferenznummer wird bei der Hauptanmeldung des Schiffes gemäß der Bremischen Hafenordnung vergeben. Sie ermöglicht, dass alle für einen Hafenanlauf erforderlichen Daten nur einmal gemeldet werden müssen und durch die Koordinierungsstelle für elektronische Schifffahrtsmeldungen allen empfangsberechtigten Stellen zur Verfügung gestellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlaufreferenznummer; 2. Kontaktdaten der oder des Verantwortlichen für die Meldung; 3. Name der anzulaufenden Hafenanlagen, falls bekannt; 4. allgemeine Beschreibung der Ladung gemäß Kategorie: Container, Fahrzeuge, konventionelles Stückgut, Massengut, in Ballast; 5. Name der oder des Beauftragten zur Gefahrenabwehr des Unternehmens (CSO) und 24 Stunden-Kontaktdaten; 6. Angabe, ob sich gültiges Ship Security Certificate (ISSC) an Bord befindet: <p>a) befindet sich an Bord kein ISSC ist der Grund für das Fehlen anzugeben,</p>	<p>Anpassung an genderneutrale Sprache.</p>
--	--	--	---

	<p>b) befindet sich an Bord ein ISSC ist die ausstellende Behörde oder die Stelle, die das ISSC anerkannt hat, anzugeben,</p> <p>c) das Ende der Gültigkeit des ISSC;</p> <p>7. Angabe, ob sich ein genehmigter Gefahrenabwehrplan an Bord befindet;</p> <p>8. Angabe der aktuellen Gefahrenstufe des Schiffes;</p> <p>9. Auflistung der letzten 10 Hafenanlagen unter Angabe von:</p> <p>a) der Liegezeit an der jeweiligen Hafenanlage,</p> <p>b) der Gefahrenstufe des Schiffes an der jeweiligen Hafenanlage,</p> <p>c) der Schiff zu Schiffsaktivitäten an der jeweiligen Hafenanlage,</p> <p>d) weitere Angaben zur jeweiligen Hafenanlage.</p>	<p>b) befindet sich an Bord ein ISSC ist die ausstellende Behörde oder die Stelle, die das ISSC anerkannt hat, anzugeben,</p> <p>c) das Ende der Gültigkeit des ISSC;</p> <p>7. Angabe, ob sich ein genehmigter Gefahrenabwehrplan an Bord befindet;</p> <p>8. Angabe der aktuellen Gefahrenstufe des Schiffes;</p> <p>9. Auflistung der letzten 10 Hafenanlagen unter Angabe von:</p> <p>a) der Liegezeit an der jeweiligen Hafenanlage,</p> <p>b) der Gefahrenstufe des Schiffes an der jeweiligen Hafenanlage,</p> <p>c) der Schiff-zu-Schiff-Aktivitäten an der jeweiligen Hafenanlage,</p> <p>d) weitere Angaben zur jeweiligen Hafenanlage.</p>	Redaktionelle Änderung.
§ 14	<p>Sicherheitserklärung</p> <p>(1) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Abgabe einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Code ersuchen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfindet, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.</p>	<p>Sicherheitserklärung</p> <p>(1) Die Beauftrage oder der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann um die Abgabe einer Sicherheitserklärung nach Abschnitt A/5.1 des ISPS-Code ersuchen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfindet, nicht den Bedingungen</p>	Anpassung an genderneutrale Sprache.

	<p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Abgabe einer Sicherheitserklärung für folgende Fälle zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle des Absatz 1 erfolgt ein regelmäßiger Schiffsverkehr; 2. es besteht ein über die Gefahrenstufe 1 nach Abschnitt A/2.1.9 des ISPS-Code hinausgehender Gefahrenzustand; 3. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff liegt an einem Warteplatz; 4. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff betreibt mit einer Hafenanlage Umschlag, die noch nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt. 	<p>des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.</p> <p>(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Abgabe einer Sicherheitserklärung für folgende Fälle zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle des Absatz 1 erfolgt ein regelmäßiger Schiffsverkehr; 2. es besteht ein über die Gefahrenstufe 1 nach Abschnitt A/2.1.9 des ISPS-Code hinausgehender Gefahrenzustand; 3. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff liegt an einem Warteplatz, der nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt; 4. ein der EU-Verordnung 725/2004 unterfallendes Schiff betreibt mit einer Hafenanlage Umschlag, die noch nicht über einen genehmigten Gefahrenabwehrplan verfügt. 	<p>Die Einfügung soll klarstellen, dass es sich um einen Warteplatz handelt, der nicht den ISPS-Vorgaben entspricht.</p> <p>Die Streichung erfolgt zur Klarstellung.</p>
<p>§ 15</p>	<p>Einlaufverbot und Hafenverweisung</p> <p>(1) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ein in § 8 Abs. 1 genanntes Schiff eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen, Fahrzeugen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, kann die zuständige Behörde dem Fahrzeugführer das Einlaufen in den Hafen untersagen oder die Ausweisung aus dem Hafen</p>	<p>Einlaufverbot und Hafenverweisung</p> <p>(1) Wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ein in § 8 Abs. 1 genanntes Schiff eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen, Fahrzeugen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt, kann die zuständige Behörde der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer das Einlaufen in den Hafen untersagen oder die</p>	<p>Anpassung an genderneutrale Sprache und Verwendung eines einheitlichen Begriffs (Vgl. § 13)Anpassung an</p>

	<p>anordnen, wenn die gebotene Gefahrenabwehr nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere geeignete Maßnahmen möglich ist.</p> <p>(2) Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, das Einlaufverbot, die Hafenverweisung oder die sonstigen zur Gefahrenabwehr gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten.</p>	<p>Ausweisung aus dem Hafen anordnen, wenn die gebotene Gefahrenabwehr nicht durch Auflagen, Bedingungen oder andere geeignete Maßnahmen möglich ist.</p> <p>(2) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, das Einlaufverbot, die Hafenverweisung oder die sonstigen zur Gefahrenabwehr gestellten Bedingungen und Auflagen zu beachten.</p>	<p>genderneutrale Sprache und Verwendung eines einheitlichen Begriffs.</p>
§ 16	<p>Zuverlässigkeitsüberprüfungen</p> <p>1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bremischen Häfen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen; 2. Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben; 3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält. 	<p>Zuverlässigkeitsüberprüfungen</p> <p>(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der bremischen Häfen hat die zuständige Behörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die als Beauftragte für die Gefahrenabwehr eingesetzt werden sollen; 2. Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben; 3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies im Einzelfall für erforderlich hält. <p>(1a) Die zuständige Behörde bewertet die Zuverlässigkeit der betroffenen Person auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,</p>	<p><u>Zu Absatz 1a:</u> Die Einfügungen im neuen § 1a entsprechen § 7 Abs. 1a) LuftSiG. Sie dienen auch der Klarheit für die Antragstellenden.</p>

		<p>1. wenn die betroffene Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,</p> <p>2. wenn die betroffene Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,</p> <p>3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.</p> <p>Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Hafensicherheit Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:</p> <p>1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,</p> <p>2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,</p> <p>3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,</p>	<p>Vgl. § 7 Abs. 6 Satz 2 LuftSiG. Die Regelung wird der Übersicht halber an dieser Stelle eingefügt, damit alle Gründe, die Zweifel an einer Zuverlässigkeit begründen können, an einer Stelle erfasst werden.</p>
--	--	---	---

	<p>(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen. Er ist bei der Antragsstellung von der zuständigen Behörde über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zweck der Datenverarbeitung; 2. die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 beteiligten Stellen; 3. die Übermittlungsempfänger nach § 19 Abs. 2, 3 und 4 sowie 4. die Nachberichtspflicht nach § 20 Abs. 1 zu unterrichten. 	<p>4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen, 5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.</p> <p>Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person im Sinne des Absatzes 5 verbleiben auch dann, wenn sie die ihr nach § 17 Abs. 3 obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.</p> <p>(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. Die Kosten für die Überprüfung trägt der Arbeitgeber. Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung werden die Kosten abweichend von Satz 2 von der entleihenden Stelle getragen. Die betroffene Person ist bei der Antragsstellung von der zuständigen Behörde zu unterrichten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zweck der Datenverarbeitung; 2. die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 und Abs. 2 beteiligten Stellen; 3. die Übermittlungsempfänger nach § 19 Abs. 2 bis 4 sowie 4. die Nachberichtserstattung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 	<p><u>Bezug zu Absatz 5 wird hergestellt.</u></p> <p><u>Änderung aufgrund der Einfügung von § 17 Absatz 3</u></p> <p><u>Absatz 2 Satz 1:</u> Anpassung an genderneutrale Sprache mit Ausnahme des Begriffes „Arbeitgeber“. Da hiermit auch juristische Personen oder sonstige, nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse gemeint sein können, bedarf es hier keiner sprachlichen Gleichstellung. Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit empfiehlt im Interesse der Verständlichkeit des Textes in solchen Fällen das natürliche Geschlecht eher nicht hervorzuheben. <u>Satz 2:</u> Kostenregelung entsprechend § 7 LuftSiG. Der Arbeitgeber soll nach Vorbild des LuftSiG stärker eingebunden werden. Er soll auf dem Antragsformular bestätigen, dass ein Überprüfungsgrund vorliegt. Er wird über das Ergebnis (nicht die Gründe) informiert, um so einer möglichen Fälschung zu begegnen.</p>
--	---	--	--

	<p>(3) Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene</p> <p>1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EG-Mitgliedsstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder</p> <p>2. zumindest der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder unterzogen worden ist.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und</p>	<p>3) Die Überprüfung entfällt, wenn die betroffene Person</p> <p>1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Hafensicherheitsrecht eines der anderen Bundesländer oder einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Luftsicherheitsrecht unterzogen worden ist und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person vorliegen.</p> <p>2. zumindest der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes oder der Länder unterzogen worden ist.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde gibt der betroffenen Person vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht</p>	<p><u>Satz 3:</u> Klarstellung zur Arbeitnehmerüberlassung. Zu 3.: redaktionelle Vereinfachung</p> <p>Zu 4.: Die in § 20 Abs. 2 BremHaSiG genannten Behörden können zur Nachberichterstattung nicht verpflichtet, sondern nur ersucht werden.</p> <p><u>Absatz 3 Satz 1:</u> Anpassung an genderneutrale Sprache. Es gibt im Luftsicherheitsrecht kein Pendant zu dieser Regelung. Es gibt keine Aufstellungen darüber, welche Überprüfungen gleichwertig sind. Es sollen lediglich die Zuverlässigkeitsüberprüfungen der anderen Bundesländer nach Hafensicherheitsrecht und Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Luftsicherheitsrecht anerkannt werden.</p> <p>Verwendung des Wortes „oder“ = alternative Möglichkeit</p> <p><u>Absatz 4 Satz 1, 3 und 4:</u> Anpassung an genderneutrale Sprache.</p>
--	--	--	--

	<p>Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften von Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.</p> <p>(5) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf ohne abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden; sie dürfen nicht in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden.</p>	<p>entgegenstehen oder bei Auskünften von Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Die betroffene Person ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Sie kann Angaben verweigern, die für sie oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und das Verweigerungsrecht ist die betroffene Person vorher zu belehren.</p> <p>(5) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf ohne abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person verbleiben, kein Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden; sie dürfen nicht in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt werden.</p>	<p><u>Absatz 4 Satz 5:</u> Anpassung an § 7 Abs. 5 Satz 5 LuftSiG, Anpassung an genderneutrale Sprache.</p> <p><u>Absatz 5:</u> Anpassung an genderneutrale Sprache.</p>
§ 17	Erhebung personenbezogener Daten	Erhebung personenbezogener Daten, Überprüfungsverfahren	Aufgrund des Inhaltes von § 17 wird die Überschrift ergänzt

	<p>(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Sie darf zu diesem Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität des Betroffenen überprüfen; 2. Anfragen bei dem zuständigen Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen; 3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen; 4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten; 5. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an vorherige und an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der 	<p>(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Daten erheben. Sie darf zu diesem Zweck</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Identität der betroffenen Person überprüfen; 2. Anfragen bei den Polizeivollzugsbehörden der Länder, dem bremischen Landesamt für Verfassungsschutz, der Bundespolizei und dem Zollkriminalamt sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, bei dem Bundeskriminalamt, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen; 3. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister einholen; 4. bei ausländischen Betroffenen um eine Auskunft aus dem Ausländerzentralregister ersuchen und, soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch die betroffene Person richten; 5. Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber nach einem -eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 16 Absatz 1 erfordernden- Beschäftigungsverhältnis stellen; im Falle der 	<p><u>Absatz 1 Nr. 1:</u> Anpassung an genderneutrale Sprache.</p> <p><u>Absatz 1 Nr. 2:</u> Anlehnung an § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG, es soll erreicht werden, dass Anfragen bei folgenden Polizeivollzugsbehörden gestellt werden können: 1) brem. Polizeivollzugsbehörden 2) weitere Polizeivollzugsbehörden von Bundesländern, in denen die betroffene Person in den letzten 10 Jahren ihren Wohnsitz hatte. 3) sonstige Polizeivollzugsbehörden (bei Sachgründen, z.B. LKA Niedersachsen wg. örtlicher Nähe zu Bremen). Anfragen an BKA und ZKA sollen in Anlehnung an das LuftSiG zur Regelabfrage werden (evtl. grenzpolizeiliche Informationen)</p> <p>Vgl. zu § 16 Abs. 2 Satz 2 wg. Arbeitgeber Die bisherige Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BremHaSiG hat zwar ein</p>
--	---	--	--

	<p>Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.</p> <p>Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.</p> <p>(2) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die zuständige Behörde mit Zustimmung des Betroffenen Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.</p>	<p>Arbeitnehmerüberlassung tritt die entleihende Stelle an die Stelle des Arbeitgebers.</p> <p>Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.</p> <p>(2) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, darf die zuständige Behörde mit Zustimmung der betroffenen Person Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.</p>	<p>Pendant in § 7 Abs. 3 Nr. 5 LuftSiG. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es keinen Bedarf gibt, gegenwärtige und zukünftige AG nach für die Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen zu fragen. In der Regel sind dort auch keine Infos vorhanden. Das Einfordern entsprechender Infos ist in arbeitsrechtlicher Hinsicht schwierig.</p> <p>Siehe unten zu Absatz 3</p> <p><u>Absatz 2:</u> Anpassung an genderneutrale Sprache sowie redaktionelle Anpassung. Anpassung an § 7 Abs. 4 LuftSiG. Die zuständige Behörde ist über den LKA-Report über laufende Strafverfahren informiert. Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft enthalten meistens die Nachricht, dass die Verfahren eingestellt wurden, wirken sich also zugunsten der Betroffenen aus. Ohne diese Information würde im Zweifelsfall entschieden, dass Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben. Ohne die Streichung der Vorschrift droht zudem die Gefahr eines Zirkelschlusses: Die Staatsanwaltschaft könnte relevante Informationen nur mit Zustimmung der betroffenen Person herausgeben. Die betroffene Person dürfte nur mit Zustimmung der</p>
--	---	--	--

		<p>(3) Die betroffene Person ist verpflichtet, an ihrer Überprüfung mitzuwirken.</p> <p>Soweit dies im Einzelfall geboten ist, kann diese Mitwirkungspflicht auch die Verpflichtung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens, wenn Tatsachen die Annahme von Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit begründen, oder zur Durchführung eines Tests auf Betäubungsmittel nach dem Betäubungsmittelgesetz umfassen. Die Verpflichtung nach Satz 5 gilt auch, wenn die Überprüfung bereits abgeschlossen ist, jedoch Anhaltspunkte für den Missbrauch von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln vorlagen oder vorliegen.</p>	<p>Staatsanwaltschaft hierzu angehört werden.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Zur besseren Lesbarkeit wird der bisherige Absatz 1 S. 3 in § 17 Absatz 3 übernommen. Es erfolgt eine Anpassung an genderneutrale Sprache und eine Angleichung an § 7 Abs. 3 Satz 2 ff. LuftSiG</p>
§ 18	<p>Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Die zuständige Behörde darf die nach § 17 Abs. 1 und 2 erhobenen Daten nur für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Daten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind besonders zu sichern.</p>	<p>Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>Die zuständige Behörde darf die nach § 17 Abs. 1 bis 3 erhobenen Daten nur für die Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung verarbeiten. Die Daten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind besonders zu sichern.</p>	<p>Aufgrund der Einfügung von § 17 Abs. 3 ist an dieser Stelle der Bezug zu erweitern. Angesichts der inzwischen vorhandenen europäischen Regelungen in der DSGVO und der JI-Richtlinie ist die gesonderte Regelung hier nicht mehr erforderlich.</p>
§ 19	<p>Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung</p> <p>(1) Sofern keine Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben, erhält der Betroffene von der</p>	<p>Benachrichtigungspflichten und Datenübermittlung</p> <p>(1) Sofern keine Zweifel an der Zuverlässigkeit verbleiben, erhält die betroffene Person von der</p>	<p><u>Absatz 1 S. 1:</u> Anpassung an genderneutrale Sprache.</p>

	<p>zuständigen Behörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die mit einer Befristung und einem Widerrufsvorbehalt zu versehen ist. Können Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausgeräumt werden, wird der Betroffene über das Ergebnis der Überprüfung und über die eventuell zugrundeliegenden Erkenntnisse informiert. § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz werden über die erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung unterrichtet. Die Mitteilung enthält Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie das Aktenzeichen der zuständigen Stelle.</p>	<p>zuständigen Behörde einen Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit, die mit einer befristeten Gültigkeitsdauer von fünf Jahren zu versehen ist. Können Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausgeräumt werden, erhält die betroffene Person einen ablehnenden Bescheid über das Ergebnis der Überprüfung, in dem die eventuell zugrundeliegenden Erkenntnisse, sofern diese bekannt gegeben werden dürfen, dargelegt werden. § 16 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde unterrichtet den gegenwärtigen Arbeitgeber, die Hafensicherheitsbehörde nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die beteiligten Polizeibehörden des Bundes und der Länder, das bremische Landesamt für Verfassungsschutz sowie das Zollkriminalamt über das Ergebnis der Überprüfung. Die Mitteilung enthält, den Familiennamen, den Geburtsnamen, sämtliche Vornamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Wohnsitz</p>	<p>In Angleichung an das Luftsicherheitsrecht wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit ersetzt. Gültigkeitsdauer entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 LuftSiZÜV. In den luftsicherheitsrechtlichen Bestimmungen ist kein Widerrufsvorbehalt enthalten. Eine gegebenenfalls erforderliche spätere Aufhebung des Bescheids erfolgt nach §§ 48 ff. Brem. VwVfG. Der Mehrwert eines gesetzlich verankerten Widerrufsvorbehalts im Hafensicherheitsrecht ist nicht ersichtlich. Die Formulierung in <u>Absatz 1 Satz 2</u> soll die Geheimbehaltungsbedürftigkeit gewisser Erkenntnisse schützen (bezieht sich auf das Einvernehmen bestimmter Stellen). Alternativ könnte man lediglich eine Begründungspflicht einführen.</p> <p><u>Absatz 2:</u> Vgl. zu § 16 Abs. 2 Satz 2 wg. Arbeitgeber. Angleichung an § 7 Abs. 7 Satz 2 1. HS LuftSiG i.V.m. § 6 Abs. 1 LuftSiZÜV. Dort werden „die beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie das Zollkriminalamt“ unterrichtet.</p>
--	--	---	---

	<p>(3) Können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen nicht ausgeräumt werden, so werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafensbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer hierüber unterrichtet. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>und die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, das Aktenzeichen, die Geltungsdauer und das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung. Dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrundeliegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.</p> <p>(2 a) Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung tritt die entleihende Stelle an die Stelle des Arbeitgebers in Absatz 2.</p> <p>(3) Können Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person nicht ausgeräumt werden, so werden die für die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Hafensbereich zuständigen Behörden der anderen Bundesländer hierüber unterrichtet. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>Im Bremischen Hafensicherheitsgesetz reicht eine Unterrichtung nur des bremschen Verfassungsschutzes aus, da die Verfassungsbehörden der Länder über eine einheitliche Datenbank verfügen.</p> <p>Die Änderung würde (im Vergleich zur bisherigen Fassung des Brem HaSiG) auch eine Information des Zollkriminalamts, der Bundespolizei, und –soweit im Einzelfall erfolgt- des Bundeskriminalamtes- beinhalten. Eine Information an alle nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 BremHaSiG beteiligten Stellen würde dagegen im Einzelfall auch eine mögliche Information an den Bundesnachrichtendienst und den militärischen Abschirmdienst beinhalten und damit über das Luftsicherheitsrecht hinausgehen. Der Inhalt der Mitteilung wird an § 6 Abs. 2 LuftSiZÜV angepasst.</p> <p><u>Absatz 2a</u> wird neu eingefügt und dient der Klarstellung zur Arbeitnehmerüberlassung.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Anpassung an genderneutrale Sprache</p>
--	---	---	---

	<p>(4) Für den Fall der Rücknahme oder des Widerrufs einer Unbedenklichkeitsbescheinigung hat die zuständige Behörde unverzüglich den betroffenen Betreiber der Hafenanlage nach § 12 oder die zuständigen Behörden nach §§ 5 und 6 sowie die in Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 genannten Behörden zu unterrichten. Für den Mitteilungsinhalt gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.</p>	<p>(4) Wird ein Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit zurückgenommen oder widerrufen, hat die zuständige Behörde unverzüglich die in Absatz 2 Satz 1, Absatz 2 a und Absatz 3 Satz 1 genannten Übermittlungsempfänger zu unterrichten. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.</p>	<p><u>Absatz 4:</u> Die bisherige Unbedenklichkeitsbescheinigung wird in Angleichung an das Luftsicherheitsrecht durch einen Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeit ersetzt. Anpassung aufgrund der Einfügung von Absatz 2a und Klarstellung zum Absatz 3, Satz 1. Der Mitteilungsinhalt ergibt sich aus Absatz 2 Satz bis 5.</p>
§ 20	<p>Nachberichtspflicht und Wiederholungsüberprüfung</p> <p>(1) Werden dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in § 16 Abs. 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie die nach § 19 Abs. 2 übermittelten Daten speichern. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die in § 19 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien</p>	<p>Nachberichtserstattung, Wiederholungsüberprüfung und Mitteilungspflicht von Änderungen</p> <p>(1) Werden dem Landeskriminalamt oder dem Landesamt für Verfassungsschutz der Freien Hansestadt Bremen im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in § 16 Abs. 1 genannten Personen von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie die nach § 19 Abs. 2 übermittelten Daten speichern. Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zu diesem Zweck die in § 19 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen Person und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch in den gemeinsamen Dateien</p>	<p>Aufgrund des neuen Absatz 2 wird die bisherige Überschrift begrifflich zu eng.</p> <p><u>Absatz 1:</u> Alternative Möglichkeit wird aufgenommen. Klarstellung: Durch bremisches Gesetz können nur bremische Behörden zur Nachberichtserstattung verpflichtet werden.</p>

	<p>nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.</p> <p>(2) Begründen die nach Absatz 1 mitgeteilten Informationen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückzunehmen oder zu widerrufen.</p> <p>(3) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist von den in § 16 Abs. 1 genannten Personen spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe der Unbedenklichkeitsbescheinigung erneut zu beantragen</p>	<p>nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde kann die übrigen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 beteiligten Behörden und die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 beteiligten Ausländerbehörden um die Vornahme einer Nachberichterstattung entsprechend dem Absatz 1 ersuchen.</p> <p>(3) Begründen die nach Absatz 1 und 2 mitgeteilten Informationen Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person, so ist der Bescheid über die Feststellung der Zuverlässigkeitsüberprüfung zurückzunehmen oder zu widerrufen. Anfechtungsklagen gegen einen Widerruf oder eine Rücknahme einer Zuverlässigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(4) Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist von den in § 16 Absatz 1 genannten Personen spätestens fünf Jahre nach Bekanntgabe des Bescheids über die Feststellung der Zuverlässigkeit erneut zu beantragen (Wiederholungsprüfung). Wird die Wiederholungsüberprüfung spätestens drei</p>	<p><u>Absatz 2:</u> Nicht jede nach dem Brem. HaSiG überprüfte Person wohnt in Bremen, mit der Folge, dass mögliche polizeiliche Daten über sie nicht in Bremen gespeichert sind. Da die Polizeibehörden des Bundes und anderer Bundesländer durch das Brem. HaSiG nicht zur Nachberichterstattung verpflichtet werden können, können sie lediglich um entsprechende Nachberichterstattung ersucht werden.</p> <p><u>Absatz 3:</u> Übernahme des wesentlichen Inhaltes von Absatz 2 der alten Fassung. Anpassung an den neuen Begriff.</p> <p>Entsprechend § 7 Abs. 12 LuftSiG n. F. haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.</p> <p><u>Absatz 4:</u> wird neu aufgenommen und hat im Wesentlichen den Wortlaut des Absatzes 3 der alten Fassung. Unterschied: die neue Überprüfung ist bereits drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen, um ohne</p>
--	---	--	---

		<p>Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt, gilt die Person bis zum Abschluss der Wiederholungsüberprüfung als zuverlässig.</p> <p>(5) Zuverlässigkeitsüberprüfte Personen im Sinne des § 16 Abs. 1 sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen ihres Namens, b) Änderungen ihres derzeitigen Wohnsitzes, c) Änderungen ihres Arbeitgebers und d) Änderungen der Art ihrer Tätigkeit. <p>(6) Arbeitgeber, die Personen für überprüfungspflichtige Tätigkeiten im Sinne von § 16 Absatz 1 einsetzen, sind verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats die Tätigkeitsaufnahme sowie Änderungen betreffend die Tätigkeit dieser Personen mitzuteilen. Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung wird die entleihende Stelle anstelle des Arbeitgebers zur Vornahme der Meldungen nach Satz 1 verpflichtet.</p>	<p>zeitliche Lücken an den vorhergehenden Zeitraum anschließen zu können.</p> <p><u>Absatz 5:</u> wird neu aufgenommen. Anpassung an § 7 Abs. 9 a) LuftSiG n.F. Eine Mitteilung der angeführten Änderungen bei den überprüften Personen ist wichtig, damit die Behörde hierauf bei Bedarf reagieren kann.</p> <p><u>Absatz 6:</u> Wird neu aufgenommen. Anpassung an § 7 Abs. 9 b LuftSiG n. F.</p>
<p>§ 21</p>	<p>Berichtigen, Löschen und Einschränken der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen 1. von der zuständigen Behörde</p>	<p>Berichtigen, Löschen und Einschränken der Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen 1. von der zuständigen Behörde</p>	<p><u>Absatz 2 Nr. 1:</u></p>

	<p>a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 aufnimmt,</p> <p>b) nach Ablauf von zwei Jahren, nachdem der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 16 Abs. 1 aufgenommen; während der zweijährigen Frist ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken;</p> <p>2. von den nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 beteiligten Behörden der Freien Hansestadt Bremen</p> <p>a) im Fall der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten unverzüglich nach Ablauf der Lösungsfristen aus Nr. 1; hierzu unterrichtet die zuständige Behörde die beteiligten Behörden über die vorzunehmende Löschung;</p> <p>b) im Übrigen unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung.</p> <p>(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, ist die Verarbeitung der Daten</p>	<p>a) bei positiver Bescheidung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung,</p> <p>b) innerhalb von zwei Jahren im Fall der Ablehnung oder des Widerrufs oder der Rücknahme der Zuverlässigkeit,</p> <p>c) unverzüglich nach Rücknahme des Antrags der betroffenen Person, sofern dieser noch nicht beschieden wurde,</p> <p>d) im Falle des § 16 Abs. 3 Nr. 2 innerhalb von drei Jahren nach Feststellung eines Sicherheitsrisikos im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der Länder.</p> <p>2. von den nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 2 beteiligten Behörden der Freien Hansestadt Bremen</p> <p>a) 63 Monate nach Anfrage durch die zuständige Behörde,</p> <p>b) unmittelbar nach Mitteilung durch die zuständige Behörde im Fall von Ablehnungen, Rücknahmen und Widerrufen.</p> <p>(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt</p>	<p>Anpassung an § 7 Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 LuftSiG n. F.</p> <p><u>Absatz 2 Nr. 2:</u> Auch die Bremer Staatsanwaltschaft ist eine Bremer Behörde und kann nach bremischem Gesetz verpflichtet werden. Vgl. § 7 Abs. 11 Satz 1 Nr. 12 LuftSiG n.F</p> <p><u>Absatz 2 Nr. 2 a):</u> Die 63 Monate werden deswegen genannt, damit sich die beteiligten Behörden gleich nach Erhalt der Anfrage (in der Regel drei Monate vor Erlass des für 5 Jahre gültigen Bescheids) die Lösungsfristen für die übermittelten Daten notieren können.</p> <p><u>Absatz 3</u> Anpassung an genderneutrale Sprache</p>
--	--	---	--

	<p>einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen verwendet werden.</p>	<p>würden, ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.</p> <p>(4) Die zuständige Behörde ersucht die übrigen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 beteiligten Behörden sowie die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 beteiligten Stellen bezüglich der an sie übermittelten Daten entsprechend Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 zu verfahren.</p>	<p><u>Absatz 4 wird neu aufgenommen:</u> Vgl. § 7 Abs. 11 LuftSiG. Die Behörden des Bundes und anderer Bundesländer sowie die für ein ausländisches Zentralregister zuständigen Behörden können durch das Brem. HaSiG nicht verpflichtet, sondern nur ersucht werden. Dabei werden in § 17 Abs. 1 Satz 2 Brem. HaSiG nicht nur Polizeibehörden, sondern auch andere Behörden des Bundes und der Länder genannt (z. Bsp. die Ausländerbehörde).</p>
<p>§ 24</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>17. entgegen §16 Absatz 5 Satz 1 Personen als Beauftragte für die Gefahrenabwehr einsetzt oder mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr betraut, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist;</p> <p>18. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 2 nicht zuverlässigkeitsüberprüften Personen Zutritt zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt oder sie in</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>17. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht;</p> <p>18. entgegen §16 Absatz 5 Satz 1 Personen als Beauftragte für die Gefahrenabwehr einsetzt oder mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung</p>	<p><u>17.</u> Neuer Wortlaut eingefügt; vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 LuftSiG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 3 LuftSiG</p> <p><u>18.</u> Wortlaut der bisherigen Nr. 17</p>

	<p>besonderen Sicherheitsbereichen einsetzt, obwohl die zuständige Behörde im Einzelfall die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verlangt hat.</p>	<p>eines Plans zur Gefahrenabwehr betraut, deren Zuverlässigkeit nicht festgestellt ist;</p> <p>19. entgegen § 16 Absatz 5 Satz 2 nicht zuverlässigkeitsüberprüften Personen Zugang zu der Risikobewertung oder dem Gefahrenabwehrplan gewährt oder sie in besonderen Sicherheitsbereichen einsetzt, obwohl die zuständige Behörde im Einzelfall die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung verlangt hat.</p> <p>20. als zuverlässigkeitsüberprüfte Person entgegen § 20 Abs. 5 Änderungen nicht mitteilt.</p> <p>21. als Arbeitgeber oder als entleihende Stelle entgegen § 20 Abs. 6 Meldungen über die Tätigkeitsaufnahme oder über Änderungen betreffend der Tätigkeit zuverlässigkeitsüberprüfter Personen unterlässt .</p>	<p><u>19.</u> Wortlaut der bisherigen Nr. 18</p> <p><u>20. und 21.</u> Die beiden letztgenannten Vorschläge für Bußgeldtatbestände werden zur Durchsetzung der Meldepflichten in § 20 Abs. 5 und 6 BremHaSiG vorgeschlagen.</p>
--	---	--	---